

Karneval und Jugendschutz

Keine Alkoholabgabe an Kinder und Jugendliche



Alle Erwachsenen, insbesondere Besitzer bzw. Pächter von Gaststätten, Verkaufsstellen und Kiosken, sind aufgerufen, auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten. Neben der Abgabe von Alkohol ist es auch verboten, den Verzehr zu gestatten oder zu fördern.

Von den Behörden – Jugendamt, Ordnungsamt und Polizei – werden bei Beanstandungen entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

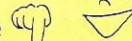
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person* (§ 1 Abs. 1 Nr.3) begleitet werden. (...)

* Eltern oder Vormund

Rechtslage



Sogenannte ‚harte Alkoholika‘ wie Schnäpse, Liköre, Rum oder Whisky dürfen generell nicht an Minderjährige unter 18 Jahren abgegeben werden.

Das gleiche gilt auch für die branntweinhaltigen **Mixgetränke** (Alkopops).

Bier oder Wein dürfen bereits an 16-jährige abgegeben werden.